



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die
Beauftragten für den Haushalt
der Obersten Landesbehörden
des Landes Sachsen-Anhalt

Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Magdeburg, 27. März 2020

Mein Zeichen:

21-04011-1073/1/19145/2020

Durchwahl (0391) 567-1201

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf Zuwendungsempfänger des Landes aus. Das Ministerium der Finanzen gibt vor diesem Hintergrund die nachstehenden Hinweise, die allen bewilligenden Stellen bekanntzugeben sind. Angesichts der Dynamik der aktuellen Entwicklung werden diese laufend überprüft und können bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Voranzustellen ist, dass diese Hinweise für die Anwendung des Landeszuwendungsrechts gelten. Sie ersetzen und sie modifizieren nicht die geltenden Regelungen dritter Mittelgeber, insbesondere nicht das Regelwerk, das für die EU-Förderung gilt.

Für bestandskräftige bzw. zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Erlasses bekanntgegebene Zuwendungsbescheide gilt:

1. Das Projekt wird pandemiebedingt nicht durchgeführt:

Wird ein bewilligtes Projekt pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig durchgeführt und daher der Zuwendungszweck verfehlt oder nicht vollständig erreicht, können diejenigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der Projektdurchführung als förderfähig anerkannt worden wären und zu deren Leistung er trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist. Unerheblich ist, ob das Projekt unmittelbar auf-

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

grund behördlicher Anordnung (Beispiel: Versammlungsverbot) oder aufgrund einer Entscheidung des Zuwendungsempfängers (Beispiel: vorsorgliche Veranstaltungsabsage) nicht zum Erfolg geführt wurde.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind in diesem Zusammenhang auch Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen, die erst im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung entstanden sind, aber im Finanzierungsplan nicht vorgesehen waren (Beispiel: Stornierungskosten, Lohnfortzahlungen, Verdienstausschlag).

2. Das Projekt wird in geänderter Form durchgeführt (Beispiel: Konzert statt vor Publikum nur im Livestream)

In diesem Fall ist von der Erreichung des Zweckes auszugehen. Förderfähig sind die insoweit anfallenden Ausgaben, soweit sie zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Ebenso förderfähig sind Ausgaben, die mit der Umgestaltung des Projekts in Zusammenhang stehen sowie im Sinne von Nr. 1 projektbezogene Ausgaben, die sich im Nachhinein als vergebliche Aufwendungen erwiesen haben.

In den Fallkonstellationen nach Nr. 1 und Nr. 2 obliegt es dem Zuwendungsempfänger, die vergeblichen Aufwendungen bzw. zusätzliche Ausgaben so gering wie möglich zu halten bspw. durch rechtzeitige Ausübung bestehender Kündigungsrechte, Inanspruchnahme von Rücktrittsklauseln oder Nutzung von Kurzarbeitergeld (Schadensminderungspflicht). Im Verwendungsnachweis ist bei den Gründen für die Änderung oder Nichtdurchführung des Projektes auch darauf einzugehen. Den Einzelansätzen des ursprünglichen Finanzierungsplans kommt außerdem keine Bindungswirkung mehr zu. Verändern sich bspw. wegen wegbrechenden Einnahmen oder Drittmitteln die Finanzierungsanteile, ist gemäß VV/VV-Gk Nr. 4.5 zu § 44 LHO zu prüfen, ob ggf. eine Umfinanzierung oder Anteilserhöhung in Betracht kommen könnte.

3. Das Projekt verschiebt oder verzögert sich

Werden Projekte pandemiebedingt verschoben, ist aber davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wie im Bescheid zugrunde gelegt, durchgeführt bzw. beendet werden können, kann der Bewilligungszeitraum bzw. der Projektdurchführungszeitraum im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch über das Ende des Haushaltsjahres 2020 zulässig, soweit die Ausfinanzierung des Zuwendungsbescheides gesichert ist. Eine Ausfinanzierung kann auch mittels Haushaltsresten erfolgen. Insoweit wird auf die für diese einschlägigen Regeln verwiesen.

Verursacht die Verlängerung bzw. Verzögerung des Projekts Mehrausgaben (beispielsweise Finanzierungskosten aufgrund längerer Kreditlaufzeit oder erstmalig notwendig werdender Kreditfinanzierung), so können diese als förderfähig anerkannt werden.

Wird der Projektdurchführungszeitraum pandemiebedingt überschritten, ohne dass der Zuwendungsempfänger dessen Verlängerung beantragt hat, so kann dieser Auflagenverstoß dann sanktionslos bleiben, wenn die Überschreitung nicht mehr als 4 Monate beträgt. Eine Überschreitung darüber hinaus kann im Einzelfall zugelassen werden.

4. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (sog. Zwei-Monats-Frist)

In Abweichung vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sind bereits ausgezahlte Zuwendungen spätestens bis 30.09.2020 zu verwenden. Bis zum 30.09.2020 abzurufende Zuwendungen sind binnen 4 Monaten zu verwenden.

5. Festsetzung von Zinsforderungen

Steht die Festsetzung einer Zinszahlungspflicht im Ermessen des Landes, so kann für den Zeitraum bis 30.09.2020 auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

6. Fristen und Termine für Mitteilungspflichten, Berichtspflichten

Auf die in Nr. 5 der ANBest enthaltenen Mitteilungspflichten wird hingewiesen. Verletzt der Zuwendungsempfänger pandemiebedingt zeitliche Vorgaben (z. B. die „unverzügliche“ Information), Fristen und Termine für Mitteilungen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises oder anderer Unterlagen, so kann dies in der Zeit bis 30.09.2020 sanktionslos bleiben.

7. Vorlage von Dokumenten und Unterlagen

Vorerst bis 30.6.2020 können einzureichende Unterlagen auch ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden. Einem Unterschriftserfordernis ist Genüge getan, soweit das Originaldokument gezeichnet wurde. Soweit Originalrechnungen und Originaldokumente vorzulegen sind, ist dies bis 30.09.2020 nachzuholen.

Für Neubewilligungen gilt:

Vorerst bis 30.06.2020 kann zugelassen werden, dass mit der Projektumsetzung mit Antragstellung begonnen wird. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt insoweit nicht. Es

gilt aber weiterhin der Grundsatz, dass das Risiko einer späteren Nichtbewilligung der Zuwendungsempfänger zu tragen hat. Dies ist dem Zuwendungsempfänger in geeigneter Form mitzuteilen.

Im Auftrag



Dr. Norbert Eichler